



Allgemeine Hinweise zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Hinweise dienen zur Information und sollen Ihnen einen Überblick über die geltenden Bestimmungen verschaffen und dadurch helfen Rückfragen zu vermeiden. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in den Hinweisen können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen; Rechtsansprüche können deshalb aus den Hinweisen nicht hergeleitet werden. Bitte lesen Sie daher auch den zugehörigen Gesetzestext und sonstige geltende Bestimmungen.

1. Eintritt des Nachversicherungsfalles

Beamtinnen und Beamten sowie sonstigen versicherungsfreien Beschäftigten, die ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (KVBbg) ausscheiden, sind nach § 8 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die geleistete Dienstzeit beim zuständigen Versicherungsträger nachzuversichern.

Der Nachversicherungsfall tritt nur ein, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gemäß § 184 SGB VI nicht gegeben sind

2. Nachversicherung

2.1. Nachversicherungszeitraum

Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Zeiten für die keine Bezüge gezahlt wurden, können grundsätzlich nicht in die Nachversicherung einbezogen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 7 Abs. 3 SGB VI geregelt. Danach gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat, sofern kein Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeld oder nach den gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen oder Wehrdienst bzw. Zivildienst geleistet wird.

2.2. Berechnung der Nachversicherungsbeiträge

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gegenwertes der Beiträge auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers (§ 181 Abs. 1 SGB VI).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (§ 181 Abs. 2 SGB VI). Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen sind zu beachten (§§ 181 Abs. 3, 278 SGB VI). Die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsbemessungsgrenze werden für die Berechnung der Beiträge um den Vomhundertsatz angepasst, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt oder unterschreitet (§ 181 Abs. 4 SGB VI).

Der Nachversicherung ist das im Nachversicherungszeitraum bezogene Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und nach Maßgabe der sonstigen beitragsrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen. Auf Grund dieser Tatsache stimmen die tatsächlichen Bruttobezüge mit den der Nachversicherung zugrunde gelegten Entgelten oft nicht überein.

Arbeitsentgelt sind nach § 14 SGB VI alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Dabei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahme besteht oder nicht. Ebenso gleichgültig ist es, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder nur im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Im Allgemeinen orientiert sich der Begriff des Arbeitsentgelts am Steuerrecht: Lohnsteuerpflichtige Einnahmen sind grundsätzlich auch Arbeitsentgelt i. S. der Sozialversicherung. Im Umkehrschluss sind steuerfreie Entgeltbestandteile grundsätzlich nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

2.3. Zeitpunkt der Beitragszahlung

Sind die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten, werden die Nachversicherungsbeiträge am Folgetag fällig. Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, also innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung, erhebt der zuständige Rentenversicherungsträger Säumniszuschläge.

2.4. zuständiger Versicherungsträger

War die Beschäftigte oder der Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit, ist die Nachversicherung grundsätzlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg durchzuführen. Für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) besteht die Möglichkeit, die Nachversicherung auf Antrag bei der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung durchzuführen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden (§ 186 SGB VI).

2.5. Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge

Die aufgrund der Nachversicherung vom Mitglied zu entrichtenden Beiträge werden gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung des KVBbg - Versorgungskasse - von der Versorgungskasse insoweit übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei dem jeweiligen Mitglied entfallen, die Beamtin oder der Beamte satzungsgemäß angemeldet war und die Dienstzeiten ohne das Ausscheiden als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden müssen. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die an den zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Sie stehen den laufend gezahlten Pflichtbeiträgen gleich, jedoch mit der Ausnahme, dass für Nachversicherungsbeiträge keine Beitragserstattung möglich ist.

Auf Antrag des Mitgliedes übernimmt die Versorgungskasse auch die Berechnung des Nachversicherungsbeitrages. Hierzu sind die vom KVBbg herausgegebenen entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

2.6. Nachversicherungsbescheinigung

Ist der Nachversicherungsfall eingetreten, erteilt das jeweilige Mitglied der nachzuversichernden Person und dem Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung (Nachversicherungsbescheinigung). Die Bescheinigung enthält den Nachversicherungszeitraum und die den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen. Aus den beitragspflichtigen Einnahmen ergibt sich der zu zahlende Beitrag an den Versicherungsträger.

Nach erfolgter Nachversicherung teilt der Rentenversicherungsträger der nachversicherten Person die im Rentenversicherungskonto gespeicherten Daten mit.

3. Aufschiebung der Beitragszahlung

Die Durchführung der Nachversicherung und die damit verbundene Zahlung der Beiträge an den Rentenversicherungsträger wird nur vorgenommen, wenn Gründe für einen Aufschiebung der Nachversicherung nicht entgegenstehen (§ 184 Abs. 1 SGB VI).

Nach § 184 Abs. 2 SGB VI wird die Beitragszahlung aufgeschoben, wenn

- a) die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
- b) eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,
- c) eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Über den Aufschiebung der Beitragszahlung entscheidet das jeweilige Mitglied. Auf Antrag des Mitgliedes übernimmt die Versorgungskasse die Durchführung des Aufschiebungs der Beitragszahlung. Hierzu sind die vom KVBbg herausgegebenen entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

3. 1. Ende des Aufschiebungs

In den Fällen a und b erstreckt sich der Aufschiebung der Beitragszahlung auch auf die Zeit der wieder aufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit dem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen; d. h. bei unversorgtem Ausscheiden aus der Folgebeschäftigung, soweit nicht auch hier wieder ein Aufschiebunggrund vorliegt und eine Aufschiebungbescheinigung erteilt wird.

Liegt ein Aufschiebunggrund vor, weil die Voraussicht bestand, innerhalb von zwei Jahren nach dem unversorgten Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung erneut eine versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen und kommt es entgegen der Voraussicht nicht zur fristgerechten Aufnahme dieser neuen Beschäftigung, endet der Aufschiebunggrund mit Wegfall der Voraussicht.

Im Fall c endet der Aufschiebung mit dem Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3.2. Aufschiebungbescheinigung

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt das jeweilige Mitglied der ausgeschiedenen Beschäftigten oder dem ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum, über die Gründe für den Aufschiebung der Beitragszahlung und über die beitragspflichtigen Einnahmen der einzelnen Kalenderjahre (Aufschiebungbescheinigung).

4. privatrechtliche Beschäftigte

Bei dienstordnungsmäßigen Angestellten auf Probe oder Lebenszeit sowie Dienstvertragsinhabern mit einzelvertraglicher Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, die bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Betriebsrentengesetz erfüllen, entfällt eine Nachversicherung.

5. Ruhegehaltfähigkeit / Rentenanrechnung (unter Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage)

Nachversicherte Dienstzeiten aus einem früheren Beamtenverhältnis bleiben bei einer späteren Wiedereinstellung als Beamtin oder Beamter i. d. R. ruhegehaltfähig. Eine Rente ist jedoch auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

6. Allgemeine Hinweise

- Eine Beitragszahlung zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Altersversorgung (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Zusatzversorgungskassen) ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- Eventuell zu beantragende Versicherungsleistungen auf Grund der Nachversicherung (z. B. Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) müssen möglichst schnell - ggf. auch schon vor Abschluss des Nachversicherungsverfahrens - bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragt werden, da Leistungen grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg gerne zur Verfügung.

Kontakt

Besucheranschrift

Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
- Versorgungskasse -
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee

Postanschrift

Kommunaler Versorgungsverband
Brandenburg
- Versorgungskasse -
Postfach 12 09
16771 Gransee

Telefon : (0 33 06) - 79 86 3010
Telefax : (0 33 06) - 79 86 3099
E-Mail : versorgungskasse@kvbbg.de
De-Mail: vk@kvbbg.de-mail.de
Internet : www.kvbbg.de